

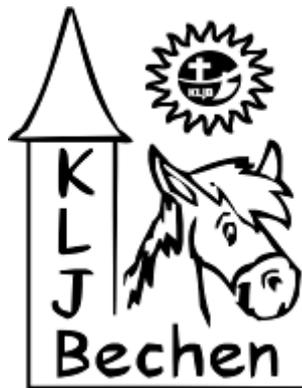
KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG BECHEN

Satzung

letzte Änderung

05.01.2013

KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG BECHEN



Präambel

Die KLJB - Ortsgruppe Bechen ist eine Gemeinschaft junger Menschen in der sie Freuden und Mühen des eigenen und gemeinsamen Handelns erfahren. Die KLJB – Bechen beteiligt sich an der Entwicklung und Gestaltung des Pfarrlebens und versucht die Jugendlichen und Kinder in einer menschlichen Gemeinschaft zu verbinden. Der Begriff Bewegung deutet darauf hin, dass die Verbandsmitglieder sich an der Gestaltung ihres Lebensraumes, in Kirche, Politik, Wirtschaft und Gesellschaft beteiligen. Dies ist umso wichtiger, da die

Gesellschaft an Konsum immer reicher, jedoch an Phantasie, menschlicher Begegnung, gesellschaftlichen Engagement und Orientierung immer ärmer wird. Wir versuchen jungen Menschen eine Alternative zur Konsumgesellschaft anzubieten, in dem sie vom Zusammenleben in Gruppen und in der Auseinandersetzung, ihre eigenen Lebensentwürfe entwickeln und neue Lebensstile erproben können. Das Erleben von Gemeinschaft und Solidarität soll zur gemeinsamen, selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Aktion anregen und Gegenerfahrungen zu den gesellschaftlichen Erfahrungen bringen. Wir setzen dabei auf eine Bildungsarbeit, die die eigene Lebenssituation junger Menschen zu ihren vielfältigen gesellschaftlichen Beziehungen bewusst macht und aufarbeitet, die die ganzen Menschen berücksichtigt und Lernen nicht nur als intellektuellen Prozess versteht: Die KLJB steht in der Tradition der Gewaltlosigkeit Jesu für den Frieden zu schweigen und zu beten, zu denken und zu handeln, zu demonstrieren, Unrecht beim Namen zu nennen und sich der Gewalt in den Weg zu stellen. Gemeinsam mit anderen wollen wir gegen Ungerechtigkeit und ungleiche Verteilung von Lebenschancen kämpfen. Wir wollen hin zu einer gerechten Welt.

§ 1 – Name, Sitz, Aufbau

1. Die Ortsgruppe führt den Namen Katholische Landjugendbewegung Bechen.
2. Der Sitz der Ortsgruppe ist: 51515 Kürten – Bechen.
3. Das Geschäftsjahr der Ortsgruppe Bechen ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Mitgliedschaften in anderen Organisationen

1. Die KLJB - Bechen ist Mitglied des KLJB Diözesanverbandes Köln.
2. Die Satzung des KLJB Diözesanverbandes Köln wird anerkannt.

§ 3 – Wesen, Zweck, Ziel

1. In der KLJB versuchen junge Menschen miteinander das rechte Verhältnis zu sich selber, ihren Mitmenschen und zu Gott zu finden.
2. Die KLJB pflegt das offene Gespräch und die gemeinsame Aktion. Der junge Mensch übt sich, die Gemeinschaft mitzutragen und erfährt so Freude und Mühe des eigenen und gemeinsamen Handelns.
3. Die KLJB versteht sich als Gemeinschaft innerhalb der kirchlichen Gemeinde. Sie arbeitet verantwortlich mit an der Gestaltung des Lebens aus dem Geist des Evangeliums.

KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG BECHEN



4. Die KLJB beteiligt sich an der Entwicklung des Landes und der Gesellschaft. Ein besonderes Anliegen dabei ist die internationale Solidarität.
5. Die KLJB wendet sich an alle jungen Menschen, die an einem christlichen Leben teilnehmen möchten.
6. Aus den KLJB – Mitgliedern gehen die Leiter der Jugendgruppen hervor und bilden die Jugendleiterrunde; kurz JLR. Die Gruppen werden in der Regel von 2 Jugendleiter/innen geleitet und nur in Ausnahmefällen von einem/einer. Diese können im Vorstand (ggf. JLR) besprochen.

§ 4 – Mitgliedschaft in der KLJB

1. Mitglied des Verbandes können Jugendliche ab dem 14. Lebensjahr werden, die sich zu den Leitsätzen, Zielen und Aufgaben der KLJB bekennen, am Gemeinschaftsleben beteiligen, die Satzungen der KLJB als verbindlich anerkennen und die Beschlüsse der Organe akzeptieren. Kinder unter 14 Jahren können Mitglied in einer Orts- oder Regionalgruppe werden. Die Mitglieder der KLJB - Bechen sind eine Gemeinschaft im Sinne der Präambel.
2. Die Ortsgruppe KLJB - Bechen ist Mitglied im Diözesanverband der KLJB und bildet mit den anderen Mitgliedsverbänden den BDKJ.
3. Die Kinderstufe:
 - Die KLJB im Erzbistum Köln ist ein Jugendverband mit einer Kinderstufe. Die Kinderstufenarbeit wird in der KLJB – Bechen durchgeführt. Die Qualifizierung der Gruppenleiter wird in der Ortsgruppe Bechen gefördert.
 - Ziele sind in erster Linie, Kindern die Rahmenbedingung zur Ausbildung einer eigenständigen Persönlichkeit zu bieten, die Vielfalt des Verbandes zu verdeutlichen, Demokratie und christliches Miteinander erlebbar und Gemeinschaft auf einem christlichen Wertehintergrund erfahrbar zu machen.
 - Die Mitbestimmung der Kinder im Diözesanverband erfolgt über die Ortsgruppe Bechen. Mindestens einmal jährlich wird ein Meinungsbild der unter 14jährigen eingeholt. Vorschläge und Ideen der Kinder, die auf der Ortsebene nicht umsetzbar sind, werden ggf. von den Ortsgruppenvertretern der KLJB - Bechen in die Diözesanversammlung eingebracht.
 - Neben den Aus- und Fortbildungsangeboten für Gruppenleitungen, sind auch Angebote für Kinder mit in das Jahresprogramm der KLJB – Bechen aufzunehmen. Die Kindermitglieder sollen sich, wenn möglich, ebenso in der Mitgliederzeitschrift wieder finden.

§ 5 – Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung von der Mitgliederliste und Ausschluss.
2. Der Vorstand kann Mitglieder, die den festgesetzten Beitrag für das vergangene Jahr trotz Mahnung nicht entrichtet haben, von der Mitgliederliste streichen. Andere Ausschlussgründe sind:
 - vorsätzliche Verletzung einer Satzung oder eines Beschlusses.
 - grobe Verletzung von Mitgliedschafts- und Amtspflichten. Über den Ausschluss von der KLJB entscheidet die Mitgliederversammlung.

KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG BECHEN



3. Die Mitglieder des Verbandes haben nach ihrem Ausscheiden oder der Auflösung des Verbandes kein Recht am Vereinsvermögen; auch dann nicht, wenn sie freiwillige Einlagen geleistet haben.

§ 6 – Mitgliedschaftsrechte

1. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, einer Meinungs- und Willensbildung des Verbandes durch Ausübungs-, Antrags- und Stimmrecht an der MV teilzunehmen. Die Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
2. Jedes Verbandsmitglied hat das Recht in Absprache mit dem Vorstand Vorteile und Einrichtungen, welche die KLJB - Bechen oder vorgeordnete Gebietsverbände gewähren bzw. zur Verfügung stellen, in Anspruch zu nehmen.
3. Jedes Vereinsmitglied hat Anspruch auf gleichmäßige Behandlung aller Mitglieder; Sonderrechte innerhalb des Verbandes sind unzulässig.

7 – Mitgliedschaftspflichten

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen der KLJB zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und den Zielsetzungen der KLJB abträglich sein könnte.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen, Beschlüsse und Maßnahmen von Verbandsorganen zu beachten.
3. Die Verbandsmitglieder zahlen den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag. Über den Beitrag, der pro Mitglied an den Diözesanverband abzuführen ist, entscheidet die Diözesan-Versammlung der KLJB.
4. Zu den weiteren Aufgaben der KLJB - Bechen gehört die Vertretung auf Diözesen ebene im BDKJ.

§ 8 – Organe

A – Vorstand B – Jugendleiterrunde (JLR) C – Mitgliederversammlung (MV)

A – Vorstand

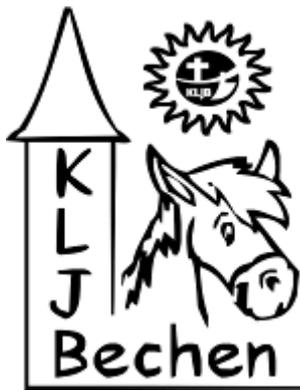
Der Vorstand besteht aus:

1. Einer Vorsitzenden und einem Vorsitzenden
2. einem/r Kassierer/in
3. einem geistlichen Beistand
4. einem/r Schriftführer/in
5. einem (optionalen) Schnuppervorstandsmitglied

Jede Person im Vorstand muss gewählt werden

1.1 Der Vorsitz besteht aus einer weiblichen Vorsitzenden und einem männlichen Vorsitzenden; nur in Ausnahmefällen kann der Vorsitz aus zwei gleichgeschlechtlichen Personen bestehen.

KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG BECHEN



1.2 Zu den vordergründigen Aufgaben des Schriftführers gehören:

- Fristgerechtes Einladen zu Mitgliederversammlungen (2 Wochen) und Jugendleiterrunden (1 Woche)
- Schreiben eines Ergebnisprotokolls aller stattfindenden JLR und fristgerechter (14Tage) Verschickung nach der stattgefundenen Jugendleiterrunde.

Weitere Aufgaben können innerhalb des Vorstandes geklärt werden. In Ausnahmefällen können oben genannte Aufgaben auch von einem anderen, vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung gewählten Mitglied der Jugendleiterrunde übernommen werden.

2. Die Amtszeit des Vorstands beträgt 1 Jahr. Eine Ausnahme bildet das Schnuppervorstandsmitglied, hier beträgt die Amtszeit 3 Monate ab der Wahl. Die Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist zulässig. Der Kassierer, sowie einer der beiden Vorsitzenden müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der andere Vorsitzende muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der Schriftführer muss lediglich Mitglied der KLJB Bechen sein und das 14. Lebensjahr vollendet haben. Alle nicht volljährigen Mitglieder des Vorstands benötigen eine Einverständniserklärung des Erziehungsberechtigten zur Ausübung des Vorstandsamtes. Die zur Wahl stehenden Personen müssen vorher erklären, dass sie sich zur Wahl stellen.

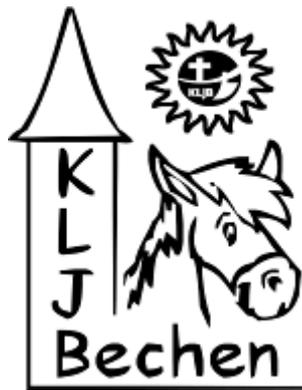
3. Im Falle des vorzeitigen Ausscheidens aus dem Vorstand, ist bei einer außerordentlichen MV eine Nachwahl, innerhalb von maximal 2 Monaten, bis zum Ende der Amtsperiode für diesen Vorstandsposten durchzuführen.

4. Der Vorstand ist gemeinsam verantwortlich für die Leitung und Vertretung der Ortsgruppe KLJB – Bechen. Zu den Aufgaben gehören insbesondere die:

1. Durchführung der Beschlüsse.
2. Einberufung der JLR und der MV.
3. Verantwortung für die Finanzen.
4. Sorge um die Aus – und Weiterbildung der Mitarbeiter/Mitglieder durch den Verband.
5. Maßnahmen zu planen, leiten, durchzuführen und die damit verbundenen Aufgaben ggf. zu - delegieren.

5. Vorstandssitzungen werden nach Bedarf geplant, jedoch mindestens zweimal im Jahr abgehalten. Bei Vorstandssitzungen darf das Schnuppervorstandsmitglied beraten und diskutieren, kommt es aber zu einer Abstimmung im Vorstand, so hat es kein Stimmrecht. Der Schnuppervorstand ist dafür von jeglicher Haftung, was Entscheidungen des Vorstandes betrifft ausgeschlossen. Ist bei Unstimmigkeiten kein Mehrheitsbeschluss gefunden worden oder bei Entscheidungen mit größerer Tragweite, muss die JLR beratend hinzugezogen werden. Größere Tragweiten haben Veranstaltungen ab 25 Personen; finanzielle Entscheidungen über 1000 €. Anschließend trifft der Vorstand den Beschluss. Bei kurzfristigen bzw.

KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG BECHEN



termingebundenen Entscheidungen hat der Vorstand im Sinne der KLJB – Bechen zu entscheiden. Für Ferienfreizeiten sind eigene Unterausschüsse zu bilden, die in eigener Verantwortung zusammen mit dem Vorstand die finanziellen Entscheidungen der Maßnahme treffen.

6. Der Vorstand kann Verpflichtungen für den Verein nur in der Weise begründen, dass die Haftung der Mitglieder auf das Vermögen des Verbandes beschränkt ist. Demgemäß soll in allen Namen der KLJB – Bechen abzuschließende Verträge oder sonstige Verpflichtungserklärungen, die Bestimmung aufgenommen

werden, dass die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Verbandes haften. Der Vorstand ist im Interesse der Mitglieder gehalten, Kompromisse einzugehen und diese gemeinsam durchzuführen. Der Vorstand der KLJB – Bechen vertritt die Interessen aller KLJB – Mitglieder. Die bei der Vorstandssitzung mit einfacher Mehrheit gefassten Beschlüsse können in der JLR nur dann abgelehnt werden, wenn sich dafür eine 2/3 Mehrheit findet.

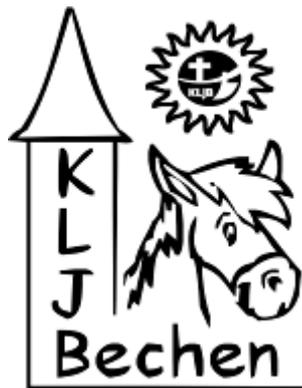
B – Jugendleiterrunde (JLR)

Die JLR trifft sich in der Regel einmal im Monat. In der JLR werden alle Entscheidungen und aufkommende Probleme, die die Jugendgruppen – und KLJB – Veranstaltungen betreffen, besprochen und entschieden, falls diese nicht die MV betreffen. In der JLR sitzen nur Mitglieder die eine Kinder - bzw. eine Jugendgruppe leiten oder eine besondere Funktion (z.B. Lagerleitung, Projektleiter, Vertreter im Pfarrgemeinderat, Obermessdiener; bestimmt durch Absprache mit JLR und MV) in der KLJB – Bechen haben. Die endgültige Entscheidung über die Aufnahme in die JLR entscheidet der Vorstand nach der Absprache mit der JLR. Gäste sind jederzeit willkommen, haben jedoch kein Stimmrecht. In jeder JLR wird ein Ergebnisprotokoll geführt, in dem auch die Einladung zur nächsten JLR steht. Das Protokoll wird jedem Mitglied bereitgestellt. Für die verschiedenen Veranstaltungen/Aktionen können bzw. sollten Arbeitsgemeinschaften gebildet werden, an denen auch Nichtmitglieder teilnehmen können. Die JLR berät und bestimmt, verantwortlich im Rahmen der Beschlüsse der MV, die Arbeit der Ortsgruppe und stimmt die Interessen der Einzelnen Gruppen/Gremien aufeinander ab. In der JLR werden Erfahrungen ausgetauscht, Informationen über die Situation der Jugend in der Pfarrei, im Dekanat und der Diözese bekannt gegeben, Einführung neuer Arbeitsformen besprochen, Gewinnung, Berufung und Bestätigung von Gruppenleitern.

C – Mitgliederversammlung (MV)

1. Die MV tagt unter der Leitung der Vorsitzenden und des Vorsitzenden, oder der eines anderen Vorstandsmitgliedes, mindestens einmal im Jahr im Januar. Darüber hinaus ist eine MV einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder mindestens 1/3 der Mitglieder es unter Angabe der Gründe verlangt.
2. Die Einberufung erfolgt in geeigneter Weise unter Wahrung einer Frist von 2 Wochen, wobei die Einladung die Tagesordnung enthalten muss. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind dem Vorstand spätestens 6 Tage vor der Versammlung schriftlich vorzulegen. Rechtzeitig gestellte Anträge sind vom Vorstand in die Tagesordnung aufzunehmen.

KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG BECHEN



3. Der MV sind folgende Aufgaben zur Beschlussfassung vorbehalten:
- Die Wahl und die Entlastung des Vorstandes
 - Wahl des geistlichen Beistandes
 - Die Wahl der Kassenprüfer
 - Den Prüfungsbericht der Kassenprüfer über die Jahresrechnung
 - Satzungsänderungen
 - Jahresplanung
 - Entgegennahme von Berichten (Ausschüsse, Vorstand)
- Berufung von Ausschüssen und Arbeitsgemeinschaften
 - Finanzen der Ortsgruppe
 - Festlegung des Mitgliederbeitrages, der über den Diözesanbeitrag hinaus geht
 - Auflösung der KLJB Ortsgruppe
4. Beschlüsse der MV werden mit Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder gefasst; Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
5. Satzungsänderungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmungen des KLJB – Diözesanverbandes.
6. Stimmberechtigt ist, wer den festgesetzten Beitrag entrichtet hat und gegen den kein Misstrauensvotum vorliegt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Auf Antrag eines stimmberechtigten Mitgliedes hat eine geheime Abstimmung zu erfolgen.
8. Wahlen erfolgen in geheimer Abstimmung, es kann öffentlich abgestimmt werden, wenn dies beantragt und kein Widerspruch erhoben wird.
9. Über die Verhandlungen und die Beschlüsse ist ein Ergebnisprotokoll/Niederschrift anzufertigen. Dieses muss von dem Vorsitzenden und der Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied unterzeichnet werden und wird jedem Mitglied bereitgestellt. Darüber hinaus ist über jede MV eine Anwesenheitsliste zu führen. Alle Versammlungen und Runden erfolgen nach demokratischem Prinzip und Regeln.

§ 9 – Zeichen /Symbol

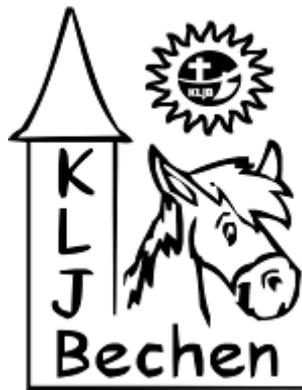
1. Das Zeichen der KLJB ist das Kreuz-Pflug-Symbol. Die Ortsgruppe Bechen behält sich vor sich ein Logo in Kombination mit dem Namen der KLJB und dem KLJB Zeichen zu geben.
2. Patron der KLJB ist der heilige Bruder Klaus von der Flue.

§ 10 – Schlussbestimmung

1. Beschlussfähigkeit und Wahlverfahren:

Die Sitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Vorstandswahlen ist die absolute Mehrheit der anwesenden wahlberechtigten Mitglieder entscheidend und erst im 3. Wahlgang reicht die einfache Mehrheit. Gewählt werden kann jeder, der von der JLR oder der MV vorgeschlagen wird, der den Satzungsbedingungen entspricht und sie anerkennt.

KATHOLISCHE LANDJUGENDBEWEGUNG BECHEN



2. Misstrauensvotum:

Der Vorstand kann nur mit einer absoluten Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder abgewählt werden, indem ein neuer Vorstand gewählt wird. Es können auch nur Teile des Vorstandes abgewählt werden. Das Misstrauensvotum ist zu begründen und die JLR bzw. MV hat für eine/einen Nachfolger/in zu sorgen. Das Misstrauensvotum gilt auch für Mitglieder der JLR bzw. der MV, wobei kein/e Nachfolger/in bestimmt werden muss. Über einen Ausschluss eines Mitgliedes aus der JLR entscheidet der Vorstand gemäß § 5,

Ziff..2 oder die JLR nach Abstimmung mit einer erforderlichen Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder, über den Ausschluss der KLJB - Bechen entscheidet die MV ebenfalls mit einer Mehrheit von mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder.

3. Auflösung der Ortsgruppe KLJB - Bechen:

Die Ortsgruppe der KLJB - Bechen bedarf 2/3 der MV zu ihrer Auflösung. Im Falle der Auflösung fällt das vorhandene Sach- und Geldvermögen an die ansässige Pfarrgemeinde St. Antonius E. Bechen zur treuhänderischen Verwaltung ausschließlich für Kinder- und Jugendarbeit. Sollte sich innerhalb von sieben Jahren nach Auflösung, ein katholischer Jugendverband im Pfarrverband Odenthal-Altenberg-Bechen neu konstituieren, so ist diesem das Geld- und Sachvermögen als Startkapital auszuhändigen. Der Jugendverband muss Mitglied im Bund der Deutschen katholischen Jugend (BDKJ) im Erzbistum Köln sein.

Satzungsgenehmigung/Satzungsinkrafttretung

Die Satzung wurde am 19.01.2007 von der MV beschlossen und tritt nach Genehmigung des Diözesanverbandes Köln in Kraft, wenn kein Widerspruch innerhalb von sechs Wochen vom Diözesanverband Köln erhoben wird. Der Diözesanverband überprüft die Ortsgruppensatzung der Ortsgruppe KLJB-Bechen auf ihre Übereinstimmung mit der Diözesansatzung.

Michael Krämer Vorsitzender

Alina Schlagwein Vorsitzende

Katrin Oberbörsch Schriftführer

Christoph Schmitz Kassiere

Ort, Datum

Stempel

KLJB Ortsgruppe Bechen * Odenthaler Str. 3 *51515 Kürten

Bankverbindung: Raiffeisenbank Kürten – Odenthal eG * Konto NR.:305762016*BLZ: 370 691 25

Mail: info@kljb-bechen.de * Homepage: www.kljb-bechen.de